



Brüssel, den 3. Dezember 2024  
(OR. en)

15740/24  
COR 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0246(NLE)

---

FISC 224  
ECOFIN 1331

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/593 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

---

1. Seite 1, Erwägungsgrund 7

Anstatt:

„(7) Allerdings sollte die Geltungsdauer dieser Sondermaßnahme an dem Tag enden, ab dem ein geändertes allgemeines System über die elektronische Rechnungsstellung gilt, das der Rat auf der Grundlage von Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage einer anderen einschlägigen Bestimmung dieses Vertrags erlässt, sofern dieses geänderte allgemeine System vor dem 31. Dezember 2027 anwendbar wird.“

*muss es heißen:*

„(7) Allerdings sollte die Geltungsdauer dieser Sondermaßnahme an dem Tag enden, ab dem ein allgemeines System über die elektronische Rechnungsstellung gilt, das der Rat auf der Grundlage von Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage einer anderen einschlägigen Bestimmung dieses Vertrags erlässt, sofern dieses allgemeine System vor dem 31. Dezember 2027 anwendbar wird.“

2. Seite 5, Artikel 1, neuer Artikel 4 Absatz 3

*Anstatt:*

„Sollte der Rat jedoch auf der Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage einer anderen einschlägigen Bestimmung dieses Vertrags ein geändertes allgemeines System über die elektronische Rechnungsstellung erlassen, so tritt dieser Beschluss an dem Tag außer Kraft, an dem dieses allgemeine System anwendbar wird.“

*muss es heißen:*

„Sollte der Rat jedoch auf der Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage einer anderen einschlägigen Bestimmung dieses Vertrags ein allgemeines System über die elektronische Rechnungsstellung erlassen, so tritt dieser Beschluss an dem Tag außer Kraft, an dem dieses allgemeine System anwendbar wird.“

---